

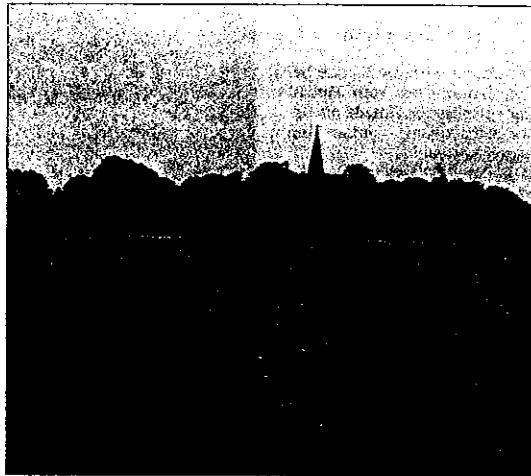
Die GbR ist die in der Landwirtschaft mit Abstand häufigste Rechtsform für Kooperationen. Der Weg zu Wachstum und größeren Betrieben führt oft nur über einen solchen Zusammenschluss. In der Gründungsphase wird aber oftmals die Möglichkeit einer späteren Trennung nicht bedacht. Das kann in der Praxis zu erheblichen, aber völlig überflüssigen Problemen führen. Eine sachgerechte Vertragsgestaltung kann späteren Streit zwar nicht vollständig vermeiden, wohl aber so kanalisieren, dass unnötige Konflikte und Kosten vermieden werden. Die wichtigsten Punkte dabei sind:

**Abfindung:** Im Falle der Trennung von einem Mitgesellschafter konzentriert sich der Streit oft schnell auf das „liebe Geld“. Als Abfindung steht dem ausgeschiedenen Gesellschafter grundsätzlich eine Beteiligung am vollen Wert der Gesellschaft zu. Abweichende Vereinbarungen sind aber möglich und dringend zu empfehlen. Der GbR-Vertrag sollte dabei in der Regel eine Abfindung zu Buchwerten zuzüglich stiller Reserven vorsehen. Für die stillen Reserven (zum Beispiel das Feldinventar) müssen Berechnungsgrundsätze festgelegt werden. Zusätzlich sollte der Ansatz eines Geschäftswertes oder des Wertes von Pachtverträgen ausgeschlossen werden. In der Regel werden in der Landwirtschaft nämlich vor allem die realen Sachwerte für eine Abfindung zugrunde gelegt. Aus der GbR mitgenommene Vermögenswerte (so das auf seine Flächen entfallende Feldinventar) muss sich der Ausscheidende dabei anrechnen lassen.

**Bareinlage:** Für eine Anschubfinanzierung der Gesellschaft werden nicht selten Bareinlagen der Gesellschafter vereinbart. Zu einer späteren Erhöhung

## Fallstricke im GbR-Vertrag

Die mit Abstand häufigste Rechtsform in der Landwirtschaft ist die GbR. Eine sachgerechte Vertragsgestaltung kann Konflikte vermeiden.



Üblich ist eine Gewinnverteilung je nach eingebrachten Produktionsfaktoren – Flächen, Gebäude, Quoten, Arbeitskraft. FOTOS: SABINE RÜBENSAAFT

sind die Gesellschafter zunächst einmal nicht verpflichtet. Soll im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden, dass derartige Nachschüsse durch Mehrheitsbeschluss festgelegt werden können, so muss – eine häufige Fehlerquelle! – die Höhe der Nachschüsse bei Vertragsschluss bestimmt werden, andernfalls kommt eine Erhöhung nur bei Einstimmigkeit zustande.

**Fortsetzungsklausel:** Das BGB sieht für eine ganze Reihe von

Fällen der Auflösung der Gesellschaft vor, so bei Kündigung oder Tod eines Gesellschafters. In diesen Fällen ist meist die Fortführung der GbR gewollt und schon aus steuerlichen Gründen dringend zu empfehlen. Die in der Praxis üblichen Vertragsklauseln regeln diesen Punkt oft nur bruchstückhaft. Um keinen Einzelfall zu übersehen, sollte die Fortsetzungsklausel allgemein formuliert und „vor die Klammer gezogen“ werden.

**Geschäftsführung:** Geschäftsführung und Vertretung können getrennt voneinander geregelt werden. Die Geschäftsführung bezieht sich auf die interne Entscheidungsbefugnis, die Vertretung auf das Auftreten der Gesellschaft nach außen. Die Geschäftsführung wird zumeist dem oder den Gesellschafter/n übertragen, die auch die Arbeitsleistung einbringen. Geschäfte außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, für die im Vertrag Beispiele vorzusehen sind, sollten nur mit Zustimmung der Gesellschafter zulässig sein. Geklärt werden muss weiter, inwieweit der Geschäftsführer für die Qualität seiner Arbeit verantwortlich ist. Nach der gesetzlichen Regelung ist die Haftung nämlich unter Umständen auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Das passt schlecht zu einer professionellen Unternehmensführung, weshalb es sich empfiehlt, eine Haftung für die Sorgfalt eines ordentlichen Landwirts und Kaufmanns im Vertrag vorzusehen.

**Gewinnverteilung:** Die Frage der Ergebnisverteilung ist primär unter betriebswirtschaftlichen und steuerliche Gesichtspunkten zu regeln. Üblich ist nicht eine Gewinnverteilung nach festen Kapitalanteilen, sondern nach den eingebrachten Produktionsfaktoren, also Flächen, Gebäude, Quoten oder Arbeitskraft. Diese Faktorvergütungen sollten angepasst werden, wenn sich die zugrunde liegenden ortsüblichen Preise ändern. Weiter vorzusehen sind Regelungen für den Fall, dass der Jahresgewinn den Gesamtbetrag der Faktorvergütungen über- oder unterschreitet. Wenn einzelne Gewinnanteile garantiert sein sollen, also selbst in Verlustjahren vorrangig zu zahlen sein sollen, muss dies ausdrücklich und eindeutig geregelt werden. Fehlt eine vertragliche

### ZINSSPIEGEL

GUTHABENZINSEN		KREDITZINSEN		Landwirtschaftliche Rentenbank		Effektivzins
Termingeld (gestaffelt)	Umlaufrendite für Bundesanleihen 9.7.10 (8.7.10)	Girokonto	Ratendarlehen* (Laufz./Zinsb.)	(10.6.2010)	Laufz./Zinsb. bindg./Nüfungsr. Zeit (in Jahren)	zinsatz A (ohne Zuschläge)
30 Tage 0,25–0,55	3–5 Jahre 1,55 (1,28)	innerh. d. Kreditlinie 13,00–13,95	5 Jahre/5 Jahre 3,29	LR Top***	4/4/1	2,01
60 Tage 0,25	5–8 Jahre 2,10 (2,04)	Überschreiten der Kreditlinie 18,00–18,74	15 Jahre/15 Jahre 4,32	(Ratendarlehen)	10/5/1	2,52
90 Tage 0,25–0,75	8–15 Jahre 2,60 (2,55)		20 Jahre/10 Jahre 4,28		10/10/1	3,02
				LR Basis****	4/4/1	2,16
				(Ratendarlehen)	10/5/1	2,67
					10/10/1	3,17
				Alle Rentenbankkonditionen sind unter <a href="http://www.rentenbank.de">www.rentenbank.de</a> zu finden.		
				Basiszins nach § 247 BGB (1.7.2010): 0,12		
				EZB-Zinsen (ab 14.12.09), Mindestreserve (Verzinsg.): 1,00		

Angaben in Prozent p. a. Bei den Guthaben- und Kreditzinsen handelt es sich um Effektivzinsen. Angaben bis 13.7.2010 durch Agrarbank, Berliner Volksbank, Commerzbank, Deutsche Bank, DKB, SEB, Sparkasse Leipzig und UmweltBank.  
\* Konditionen der DRG zur Unternehmensfinanzierung für landwirtschaftliche Zwecke, \*\* abhängig vom individuellen Ratingergebnis, \*\*\* Wachstum (Junglandwirte), Nachhaltigkeit, Produktionssicherung (Junglandwirte), Liquiditätssicherung o. Rückzahlungsoption, Umwelt- und Verbraucherschutz sowie Energie vom Land, \*\*\*\* Wachstum Landwirtschaft, Produktionssicherung, Wachstum und Wettbewerb, Betriebsmittel, Leben auf dem Land. Alle Angaben ohne Gewähr.

Regelung, werden alle Faktor-entlohnungen verhältnismäßig gekürzt.

**Haftung:** In der GbR haftet jeder Gesellschafter mit seinem Privatvermögen für GbR-Schulden. Hier liegt der wesentliche Nachteil der GbR als Unternehmensform. Die Haftung kann nicht durch einen Zusatz (wie „GbR mbH“) ausgeschlossen werden. Möglich ist allenfalls die Vereinbarung von Teil- statt Gesamtschuld mit einzelnen Gläubigern, zum Beispiel Banken. Dieses Haftungsrisiko ist gerade für gering beteiligte Gesellschafter problematisch. Die Insolvenz der Gesellschaft, in der sich das Haftungsrisiko verwirklicht, ist in der Landwirtschaft zwar selten, stellt aber keineswegs ein völlig zu vernachlässigendes Risiko dar.

**Kündigung:** Das Recht eines Gesellschafters, durch Kündigung auszuscheiden, kann im GbR-Vertrag nur auf Zeit ausgeschlossen werden. Ohne Weiteres zulässig ist ein Zeitraum bis zu zirka zwölf Jahren, für darüber hinausgehende Bindungen sollte eine individuelle Beratung eingeholt werden. Die gegen einen Gesellschafter gerichtete Kündigung heißt Ausschließung. Sie ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, also eine weitere Kooperation mit dem betroffenen Gesellschafter den anderen Gesellschaftern nicht länger zumutbar ist. Für einen wichtigen Grund werden im Gesellschaftsvertrag üblicherweise Beispiele genannt.

Jeden einer schwerwiegenden Pflichtverletzung werden hier in der Regel die Fälle der Insolvenz eines Gesellschafters oder der Pfändung seines Gesellschaftersanteils genannt. Die Ausschließung ohne einen solchen wichtigen Grund ist nach der Rechtsprechung des BGH grundsätzlich ausgeschlossen. Allenfalls ist sie für neu aufgenommene Gesellschafter während einer „Probezeit“ oder für die Beteiligung eines Betriebsleiters nach Art einer Tantiemenregelung möglich. Klarzustellen ist auch, welche Mehrheit für den Beschluss erforderlich sein soll.

**Mehrheiten:** Das BGB kennt für die GbR keine anderen als einstimmige Beschlüsse. Viele Gesellschaften, vor allem mit geringer Mitgliederzahl, lassen es ganz bewusst bei diesem Prinzip. Es ist aber in jedem Einzelfall zu prüfen, ob nicht einzelne Beschlussgegenstände mit einfacher Mehrheit entschieden werden können, um einer Blockade vorzubeugen.

**Mitarbeit:** In der Regel werden nicht alle, sondern nur einzelne Gesellschafter ihre Arbeitsleis-



Ein GbR-Vertrag kann (was in Familien-GbR oft vorkommt) mündlich abgeschlossen werden. Empfehlenswert ist aber ein schriftlicher Vertrag.

tung in vollem Umfang in den Betrieb einbringen. Der zu leistende Stundenumfang sowie hierzu zu führende Nachweise sollten im Gesellschaftsvertrag ebenso geregelt werden wie die Urlaubs- und Krankheitsvertretung. Für rein „passive“ Gesellschafter wird es zunehmend fraglich, ob sie selbst noch Landwirt sind. Probleme entstehen in der Praxis beim Flächenkauf im Hinblick auf die notwendige Grundstücksverkehrsgenehmigung sowie für EALG-Flächen, da nach der aktuellen Lesart der BVVG eine Einstellung der Mitarbeit die Rückforderung der verbilligt erworbenen Flächen rechtfertigt. Nicht zuletzt kann die erbrechtliche Privilegierung gefährdet werden.

**Nachfolge:** Beim Tod eines Gesellschafters kommen verschiedene Gestaltungen in Betracht. Belassen es die Gesellschafter bei der reinen Fortsetzungsklausel, so scheiden die Erben gegen Abfindung aus. Dann aber sind auch die zur Nutzung eingebrachten Flächen an die Erben herauszugeben, was meist nicht gewollt ist. Mit einer Nachfolgeklausel können die Gesellschafter vorsehen, dass die Gesellschaft mit dem oder den Erben des verstorbenen Gesellschafters fortgesetzt wird. Es bleibt dann jedem Gesellschafter selbst überlassen, wie er die Nachfolge in seinem Gesellschaftersanteil testamentarisch regelt. Im Gesellschaftsvertrag können insoweit aber auch Ein-

schränkungen vorgenommen werden, indem nur bestimmte Erben jedes Gesellschafters für die Nachfolge zugelassen werden, also eine bestimmte Person oder der Hoferbe. Hier besteht individueller Klärungsbedarf, und die Gesellschafter müssen auch ihr Testament auf den Inhalt des Gesellschaftsvertrages abstimmen.

**Nutzungseinbringung:** Die wesentlichen Wirtschaftsgüter werden in der Regel nicht als Sacheinlage in das GbR-Vermögen eingebracht, sondern lediglich zur Nutzung überlassen. Hierzu könnten Pachtverträge zwischen Gesellschafter und Gesellschaft abgeschlossen werden; besser ist es aber, die Nutzungsüberlassung im Gesellschaftsvertrag selbst zu vereinbaren. Zum einen soll die Nutzungsüberlassung in der Regel gewinnabhängig und nicht mit einem festen Betrag vergütet werden. Zum anderen endet die gesellschaftsvertragliche Verpflichtung zur Nutzungseinbringung automatisch mit dem Ausscheiden eines Beteiligten, ohne dass es gesonderter Erklärungen bedürfte. Darüber hinaus sollten sich alle Gesellschafter zur Vermeidung internen Wettbewerbs dazu verpflichten, auch Flächen einzubringen, die erst nach deren Gründung zugekauft oder zugepachtet werden. Umgekehrt ist zu beachten, dass die Einbringungsverpflichtung grundsätzlich für die gesamte Dauer der Gesellschaft gilt, der

Gesellschafter also auch Eigentumsflächen nicht ohne Zustimmung entnehmen kann. Dabei sollte es grundsätzlich auch bleiben. Ausnahmen sind für den Fall möglich, dass Bauland verkauft werden kann oder ein Verkauf etwa wegen der Abfindung weicher Erben erforderlich ist. Für eingebrachte Hofflächen und Gebäude sollten sich die Beteiligten unbedingt einigen, wie im Falle von Neubau oder wesentlicher Verbesserung zu verfahren ist.

**Quoten:** Die vorhandenen Lieferrechte und Quoten werden üblicherweise lediglich zur Nutzung in die Gesellschaft eingebracht. Die Einbringung wird bei der zuständigen Zuckerfabrik oder bei der zuständigen Behörde zumeist durch eine „Übertragung“ vollzogen, unabhängig davon, ob eine Übertragung auf Zeit oder in das GbR-Vermögen gemeint ist. Das kann leicht zu Missverständnissen führen, sodass gerade in diesem Punkt eine klare Vertragsformulierung notwendig ist.

**Schriftform:** Eine bestimmte Form des Vertragsabschlusses ist gesetzlich nicht vorgesehen. Ein GbR-Vertrag kann also (was in Familien-GbR auch häufig vorkommt) mündlich abgeschlossen werden. Empfehlenswert ist aber schon aus Beweisgründen unbedingt der schriftliche Vertragsabschluss. Notarielle Beurkundung ist nur im Ausnahmefall erforderlich, zum Beispiel wenn sich ein Gesellschafter verpflichtet, ein Grundstück oder einen GmbH-Gesellschaftersanteil in das GbR-Vermögen zu übertragen.

**Umwandlung:** Neuerdings ziehen viele GbR-Gesellschafter aus Haftungs- oder anderen Gründen den Wechsel der Rechtsform in Erwägung. Dieser ist nach vorheriger Eintragung in das Handelsregister vergleichsweise leicht zu bewerkstelligen. Schon aus steuerlichen Gründen ist aber eine vorherige Beratung notwendig.

**Zahlungsansprüche:** Auch für die Zahlungsansprüche wird meist eine Einbringung zur Nutzung vorgesehen, sodass sie bei Beendigung der Mitgliedschaft mit der Fläche zurückzugeben sind. Regelungsbedarf besteht aber bei GbR, die bereits vor Mai 2005 gegründet wurden. Hier sind die Zahlungsansprüche nämlich GbR-Vermögen und damit im Regelfall in die Abfindungsberechnung einzubeziehen. Abweichende Regelungen setzen eine ausdrückliche Einigung der Gesellschafter voraus.

DR. PETER FIEDLER,  
RECHTSANWALT UND NOTAR,  
ELZE, NIEDERSACHSEN

### Fazit

Bei der Gründung einer GbR wird kaum an eine spätere Trennung gedacht. Das kann in der Praxis zu erheblichen Problemen führen. Mit einer sachgerechten Vertragsgestaltung lässt sich späterer Streit weitgehend vermeiden. Um keinen Einzelfall zu übersehen, sollte die Fortsetzungsklausel allgemein formuliert werden. Die wesentlichen Wirtschaftsgüter werden meist nicht als Sacheinlage in das GbR-Vermögen eingebracht, sondern nur zur Nutzung überlassen. Die Ergebnisverteilung ist unter betriebswirtschaftlichen und steuerliche Gesichtspunkten zu regeln. Üblich ist eine Gewinnverteilung nach den eingebrachten Flächen, Gebäuden, Quoten oder Arbeitskräften.